

Zulassung als Fachbetrieb

Erläuterung zum Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen

Gültig ab 01.01.2020

Übersicht

- 1. Allgemeines zur Antragsstellung und Zulassung**
- 2. Zulassungsvoraussetzungen**
 - 2.1 Kategorie 1: Offene Bauweise auf dem Grundstück**
Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen (ohne Anschlusskanal)
 - 2.2 Kategorie 2: Offene Bauweise auf dem Grundstück und im öffentlichen Bereich**
Arbeiten an Anschlusskanälen und an Grundstücksentwässerungsanlagen
 - 2.3 Kategorie 3: Optische Inspektion, Reinigung, Dichtheitsprüfung**
Optische Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung an Anschlusskanälen und an Grundstücksentwässerungsanlagen
 - 2.4 Kategorie 4: Grabenlose Sanierung**
Grabenlose Sanierung an Anschlusskanälen und an Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Allgemeines zur Antragstellung und Zulassung

Gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwassersatzung) dürfen an Anschlusskanälen und an Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kassel nur vom Eigenbetrieb KASSELWASSER zugelassene Betriebe, im folgenden „Fachbetriebe“ genannt, arbeiten.

Die Zulassung kann beantragt werden für

- die Kategorie 1: Offene Bauweise auf dem Grundstück,
- die Kategorie 2: Offene Bauweise auf dem Grundstück und im öffentlichen Bereich,
- die Kategorie 3: Optische Inspektion, Reinigung und Dichtheitsprüfung sowie
- die Kategorie 4: Grabenlose Sanierung.

Für die Bewerbung auf Zulassung als Fachbetrieb sind einzureichen:

- ein vollständig ausgefüllter Antrag und
- die unter Punkt 2 angegebenen Unterlagen als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Kategorie.

Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und anschließender positiver Beurteilung der Arbeitsabläufe und des Arbeitsergebnisses an einer Grundstücksentwässerung durch KASSELWASSER wird eine vorläufige Fachbetriebszulassung für das laufende Kalenderjahr erteilt.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer eintägigen Schulung bei KASSELWASSER erfolgt die Eintragung als zugelassener Fachbetrieb in der beantragten Kategorie. Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf drei Kalenderjahre befristet. Das Jahr in dem die Eintragung als zugelassener Fachbetrieb erfolgt wird als volles Kalenderjahr angerechnet. Firmen, die eine gesonderte zusätzliche Qualitätssicherung vorweisen können (z.B. Güteschutz Grundstücksentwässerung, Güteschutz Kanalbau, Fremdüberwachung) sind von der Teilnahme am Seminar befreit.

Nach Ablauf von drei Jahren kann der zugelassene Fachbetrieb über ein Bekundungsgesuch bei KASSELWASSER die weiterführende Eintragung um weitere drei Jahre beantragen. Die unter Punkt 2 angegebenen Voraussetzungen zur Zulassung sind aktualisiert nachzuweisen und es ist die erneute Teilnahme an einer eintägigen Schulung bei KASSELASSER notwendig.

Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder werden Verstöße gegen die Abwassersatzung oder die Nichteinhaltung der Regelwerke festgestellt, kann die Fachbetriebszulassung entzogen werden. Bei Widerruf der Zulassung auf Grund von Verstößen kann ein erneuter Antrag auf Zulassung als Fachbetrieb erst nach einer Sperrfrist von 6 Monaten gestellt werden.

Das Zulassungsverfahren ist für den Antragsteller kostenfrei. Für die Schulungen kann ein Kostendeckungsbeitrag anfallen.

Für Subunternehmer gelten die gleichen Anforderungen wie für den Hauptunternehmer.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Kategorie 1: Offene Bauweise auf dem Grundstück

Zugelassenen Fachbetrieben dieser Kategorie ist das Arbeiten in offener Bauweise an Grundstücksentwässerungsanlagen erlaubt. Arbeiten an Anschlusskanälen sind unzulässig.

Die Zulassungsvoraussetzungen gelten als erbracht, wenn:

- das Unternehmen die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 968 in ihrer gültigen Fassung erfüllt und im Besitz des Gütezeichen K-GE1 oder K-GE2 der Gütegemeinschaft „Güteschutz Grundstücksentwässerung“ ist

oder

- das Unternehmen die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 in ihrer gültigen Fassung erfüllt und im Besitz des Gütezeichen AK3, AK2, oder AK1 der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist

oder

- alternativ nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Nachweis der Eintragung in die Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
 - Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft,
 - Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung,
 - eine Referenzliste der in den letzten drei Jahren durchgeführten Rohrleitungsbaumaßnahmen,
 - Nachweis des fach- und sachkundigen Personals mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für die Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit entsprechendem Schulungsnachweis (z.B. Abschluss eines Ingenieurstudiums, Abschluss eines Bachelors of Engineering oder Master of Engineering, Abschluss einer Meister- oder Techniker Ausbildung mit entsprechenden Anforderungen)
 - die dem Unternehmer für die Durchführung der fachgerecht auszuführenden Leistung zur Verfügung stehende Ausrüstung wie:
 - erforderliche Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen

- Räumen von abwassertechnischen Anlagen,
- Betriebshof und Büro mit dem erforderlichen Personal,
 - Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,
 - Verdichtungsgeräte entsprechend DWA-A 139,
 - Hebezeuge und Einbaugeräte,
 - Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,
 - Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,
 - Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.

2.2 Kategorie 2: Offene Bauweise auf dem Grundstück und im öffentlichen Bereich

Zugelassenen Fachbetrieben dieser Kategorie ist das Arbeiten in offener Bauweise an Anschlusskanälen und an Grundstücksentwässerungsanlagen erlaubt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn:

- das Unternehmen die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 in ihrer gültigen Fassung erfüllt und im Besitz des Gütezeichen AK3, AK2, oder AK1 der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist

oder:

- das Arbeiten in offener Bauweise auf dem Grundstück erlaubt ist (Zulassung Kategorie 1) und nachfolgende Unterlagen eingereicht werden:
 - Nachweis des fach- und sachkundigen Personals mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung im Kanal- oder Rohrleitungsbau mit entsprechendem Schulungsnachweis, mindestens jedoch vorrätig mit einem Werkpolier und einem Kanalbauer (ggf. davon ein Rohrleitungsbauer) je Bauvorhaben
 - Nachweis, dass Mitarbeiter des Unternehmens Schulungen nach RSA 95 oder ZTV-SA 97 besucht und bestanden haben,
 - zur Verfügung stehende Ausrüstung für die Baustellensicherung und Verkehrsleitung,
 - zur Verfügung stehende Ausrüstung für den Straßenaufbruch.

2.3 Kategorie 3: Optische Inspektion, Reinigung, Dichtheitsprüfung

Zugelassenen Fachbetrieben dieser Kategorie ist es erlaubt an Anschlusskanälen und an Grundstücksentwässerungsanlagen Optische Inspektionen, Reinigungen

oder Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Die Zulassung bezieht sich jedoch nur auf den entsprechenden Ausführungsbereich mit vorgelegtem Qualifikationsnachweis.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn:

- das Unternehmen die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 968 in ihrer gültigen Fassung erfüllt und im Besitz des Gütezeichen G, I-GE, R-GE oder D-GE der Gütegemeinschaft „Güteschutz Grundstücksentwässerung“ ist

oder

- das Unternehmen die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 in ihrer gültigen Fassung erfüllt und im Besitz des Gütezeichen I, R oder D der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist

oder

- ein vergleichbarer Fremdüberwachungsvertrag vorgelegt wird.

Die Fremdüberwachung darf nur durch eine von KASSELWASSER anerkannte Überwachungsstelle (z.B. Ing. Büro) durchgeführt werden. Der Fremdüberwachungsvertrag ist an die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 bzw. GZ 968 anzupassen. Überwachungsinhalte und –zeiträume sind zu beschreiben.

2.4 Kategorie 4: Grabenlose Sanierung

Zugelassenen Fachbetrieben dieser Kategorie ist es erlaubt an Anschlusskanälen und an Grundstücksentwässerungsanlagen grabenlose Sanierungen durchzuführen. Die Zulassung bezieht sich jedoch nur auf das entsprechende Sanierungssystem mit vorgelegtem Qualifikationsnachweis.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn:

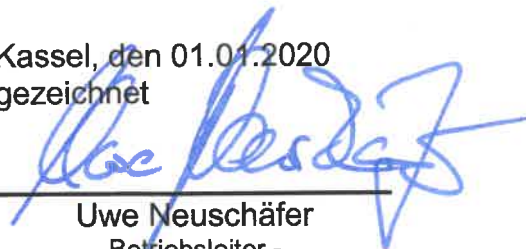
- das Unternehmen die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 in ihrer gültigen Fassung erfüllt und im Besitz des Gütezeichen S der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist

oder

- ein vergleichbarer Fremdüberwachungsvertrag vorgelegt wird.

Die Fremdüberwachung darf nur durch eine von KASSELWASSER anerkannte Überwachungsstelle (z.B. Ing. Büro) durchgeführt werden. Der Fremdüberwachungsvertrag ist an die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 anzupassen. Überwachungsinhalte und –zeiträume sind zu beschreiben.

Kassel, den 01.01.2020
gezeichnet



Uwe Neuschäfer
- Betriebsleiter -